

**20. Wahlperiode**

**Antrag**

**der Abgeordneten Farid Müller, Dr. Eva Gümbel, Antje Möller, Dr. Till Steffen,  
Dr. Anjes Tjarks (GRÜNE) und Fraktion**

**Betr.: Mehr Kraft! Mehr Unabhängigkeit! Hamburgischer  
Datenschutzbeauftragter wird zur obersten Landesbehörde!**

Aus Anlass des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom März 2010, mit dem festgestellt wurde, dass die Bundesrepublik bisher nicht die von der EU-Richtlinie 95/46 vorgeschriebene völlige Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden gewährleistet, änderten verschiedene Bundesländer ihre gesetzlichen Grundlagen. Die Reformierung und Modernisierung des Datenschutzrechts ist gegenwärtig eine der Kernaufgaben europäischer Politik und rückt zunehmend in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger – nicht zuletzt durch massiven Missbrauch von und Handel mit Daten. Demnach muss nicht nur auf europäischer und bundesweiter Ebene in Sachen Datenschutz nachgebessert werden, auch die Bundesländer müssen ihrer Verantwortung nachkommen und auf die neuen Herausforderungen im digitalen Zeitalter angemessen reagieren. Als moderner Medienstandort und als zweitgrößte Stadt Deutschlands nimmt Hamburg hier eine besondere Rolle ein:

Weltweit agierende Internetdienste wie z. B. Google, Facebook, AOL und Xing haben ihren Deutschlandsitz in Hamburg. Hinzu kommen viele kleine Start-Up-Unternehmen, die über das Internet ihre Dienste und Waren anbieten. Wie sensibel der Umgang mit Daten ist, hat nicht zuletzt die NSA-Affäre, der Diebstahl von Ebay-Kundendaten und das EuGH-Urteil „Zum Recht auf Vergessen werden“ bei Google gezeigt. Das Arbeitsspektrum und die Quantität im Bereich Datenschutz nehmen stetig zu.

Ein wichtiger Schritt ist die Etablierung von starken und unabhängigen Institutionen, die die Einhaltung der nationalen und europäischen Datenschutzgesetze überwachen, Vergehen verfolgen und die Bürgerinnen und Bürgern bei der Wahrung ihrer Rechte unterstützen. Einige Bundesländer sind da weiter als andere. Hamburg hinkt hinter her. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) ist im Gegensatz zu anderen Bundesländern, wie beispielsweise Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Hessen der Landesregierung (Justizbehörde) angebunden. De jure ist der HmbBfDI zwar nur dem Gesetz untergeordnet, de facto untersteht er der Kontrolle des Senats:

- So liegt das Vorschlagsrecht für den HmbBfDI beim Senat.
- Der HmbBfDI untersteht der Dienstaufsicht des Senats.

- Der HmbBfDI darf nur bei gleichzeitiger Information des Senats mit der Bürgerschaft kommunizieren.
- Seinen Budgetentwurf kann der HmbBfDI nicht selbstständig gegenüber der Bürgerschaft vertreten, sondern gegenüber dem Senat

Diese sehr regierungsnahen Regelungen zeigen die augenscheinlich starke Abhängigkeit des HmbBfDI vom Senat und den damit verbundenen jeweiligen politischen Präferenzen. Hamburg muss sich den Anforderungen des digitalen Zeitalters stellen und seinem Datenschutzbeauftragten eine angemessene, und unabhängige Stellung im staatlichen Gefüge der Stadt geben. Die Einhaltung der digitalen Bürgerrechte gegenüber weltweit agierenden Medienkonzernen und gegenüber dem Staat bedarf eines starken und nur der Bürgerschaft verantwortlichen Datenschützers.

### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

1. Das Hamburgische Datenschutzgesetz wird wie folgt geändert:
  - a) § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Auf Vorschlag der Fraktionen wählt die Bürgerschaft eine Hamburgische Beauftragte bzw. einen Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit; die Wiederwahl ist einmal zulässig.“
  - b) § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert: Der bzw. die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz wird als oberste Landesbehörde eingerichtet. In Ausübung des Amtes ist die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie bzw. er untersteht der Dienstaufsicht der bzw. des Präsidentin/en der Hamburger Bürgerschaft, soweit nicht ihre bzw. seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Insoweit sind die für Berufsrichterinnen und Berufsrichter geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
  - c) § 22 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert: Der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird die zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung von der Bürgerschaft im Rahmen der haushaltsmäßigen Bestimmungen zur Verfügungen gestellt.
  - d) § 22 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert: Dauert die Verhinderung länger als zwei Monate, so kann die Bürgerschaft eine Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen;
  - e) § 23 Absatz 3 Satz 4 und 5 werden gestrichen.
2. Über weitere erforderlich werdende gesetzliche Folgeänderungen der Bürgerschaft zeitnah zu berichten.